

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.20 vom 11. Mai 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2023.20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2023.20)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.20 du 11 mai 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.20 del 11 maggio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

### **E. 2**

2.1 Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

2.2 Der erforderliche dringende Tatverdacht wurde im Rahmen des Haftbeschwerdeentscheids des Appellationsgerichts (HB.2022.61) vom 27. Dezember 2022 als gegeben erachtet. Er besteht weiterhin, was im vorliegenden Verfahren nicht mehr bestritten wird.

### **E. 2.3**

2.3.1 Strittig ist vorliegend, ob nach wie vor von Kollusionsgefahr auszugehen ist, wie es die Vorinstanz angenommen hat. Das Zwangsmassnahmengericht hat dazu erwogen, nach einer Haftentlassung könnte der Beschuldigte trotz der vorhandenen Sachbeweise Einfluss auf Mitbeschuldigte, weitere Beteiligte sowie auf den Geschädigten nehmen. Der Beschuldigte könnte auf den Geschädigten einwirken und dieser könnte in der Folge von seinen bisherigen Aussagen abweichen ■ der Geschädigte habe in der Hauptverhandlung erneut auszusagen. Dass der Beschuldigte den Geschädigten nicht kenne und dass dieser nunmehr von Basel weggezogen sei, vermöge eine Kollusion zu erschweren, jedoch nicht zu verunmöglichen. Anlässlich des Vorfalls vom 24. September 2022 sei ersichtlich geworden, wie schnell Informationen ausgetauscht und weitergegeben werden können.

2.3.2 Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfe Kollusionsgefahr nicht leichthin angenommen werden. Vielmehr müssten konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen, und je weiter das Strafverfahren vorangeschritten sei und je präziser der Sachverhalt bereits habe abgeklärt werden können, desto höhere Anforderungen seien an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen. Im vorliegenden Fall stehe das Vorverfahren kurz vor dem Abschluss. Die Schlusseilvernahme mit dem Beschwerdeführer habe am 19. April 2023 stattgefunden. Die weiteren Ermittlungen seien offenbar weit fortgeschritten, da die Staatsanwaltschaft bereits einen Entwurf der Anklageschrift ausgefertigt habe. Die Vorinstanz begründe nicht, weshalb der Mitbeschuldigte B\_\_\_\_\_ auf freiem Fuss sei, obschon dieser in gleicher Weise kolludieren könnte. Der Geschädigte sei bereits einlässlich zur Sache befragt, weshalb fraglich sei, ob eine allfällige Einflussnahme überhaupt noch zielführend wäre. Allfällige Kollusionshandlungen gegenüber dem Geschädigten hätten längst von B\_\_\_\_\_ durchgeführt werden können. Die Kollusionsgefahr des Beschwerdeführers sei somit nur noch abstrakter Natur.

2.3.3 Die Staatsanwaltschaft spricht sich in ihrer Stellungnahme weiterhin für die Annahme von Kollusionsgefahr aus. Die Beteiligten hätten ihre Fähigkeiten zu schnellem Informationsaustausch bereits unter Beweis gestellt. Im Verfahren von B\_\_\_\_\_ würden die Regeln des Jugendstrafverfahrens gelten, und es sei für das vorliegende Verfahren unwesentlich, ob dort die Kollusionsgefahr richtig beurteilt worden sei. Der Beurteilte habe ein grosses Interesse an einer Einflussnahme auf den Geschädigten, da dieser vor Strafgericht noch einmal befragt werde.

2.3.4 Die Verteidigung hat dazu repliziert, dass es zur Annahme von Kollusionsgefahr gemäss Bundesgericht nach Abschluss des Vorverfahrens nicht ausreiche, dass der Geschädigte vor Gericht noch einmal zu befragen sei. Entgegen der Annahme der Staatsanwaltschaft sei der Umstand, dass der Mitbeschuldigte B\_\_\_\_\_ sich in Freiheit befinde, sehr wohl wesentlich für die Beurteilung der Kollusionsgefahr, da dieser ohne weiteres hätte kolludieren können.

2.3.5 Im Unterschied zum Zeitpunkt des Entscheids des Appellationsgerichts vom 27. Dezember 2022 (HB.2022.61) ist die Untersuchung und somit das Vorverfahren bis auf noch laufende Fristen für allfällige Beweisanträge und die Anklageerhebung abgeschlossen. Die dazumal noch zu verhindernde Beeinflussung der Zeugen und des Geschädigten ist nach deren Befragung nicht mehr in gleicher Weise zu befürchten. Die Anforderungen an den Haftgrund der Kollusionsgefahr sind deshalb mittlerweile deutlich gestiegen. Der Mitbeschuldigte B\_\_\_\_\_ befindet sich auf freiem Fuss, weshalb auch von seiner Seite Einflussnahmen möglich wären. Allein aufgrund der Tatsache, dass er unter das Jugendstrafrecht fällt, erschliesst sich nicht, weshalb vom Beschwerdeführer eine größere Kollusionsgefahr ausgehen sollte als von ihm (vgl. Urteil 1B\_1 5/2023 vom 24. Januar 2023 E. 3.4.2).

Die Aussagen des Geschädigten stellen nicht das einzige und zentrale Beweismittel dar, weshalb an der weiteren Abschirmung von einer möglichen Einflussnahme kein erhebliches öffentliches Interesse besteht (vgl. Urteil 1B\_558/2021 vom 3. November 2021 E. 3.3). Auch wenn angesichts der gravierenden Tatvorwürfe ein gewisser Anreiz für den Beschwerdeführer zur Einflussnahme auf den Geschädigten bestehen dürfte, liegen keine konkreten Anhaltspunkte für Verdunkelungshandlungen vor. Er kennt den Geschädigten nicht und weiss nicht, wo dieser wohnt. Aufgrund des Wegzugs des Geschädigten erscheint

auch die Wahrscheinlichkeit eines zufälligen Treffens gering.

Das Vorliegen von Kollusionsgefahr ist demnach zu verneinen, und der Beschwerdeführer ist in Gutheissung seiner Beschwerde unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

### **E. 3**

3.1 Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.

3.2 Für das vorliegende Verfahren wird antragsgemäss die amtliche Verteidigung bewilligt. Die Verteidigerin ist für ihren Aufwand gemäss Kostennote zu entschädigen. Für die Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.